

## Synopse

### Revision § 43 StV (Rentnerabzug, AHV-Referenzalter)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –  
Geändert: **640.110**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Neues Recht
	<b>Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV)</b>
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV) vom 14. November 2000 (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:
<b>§ 43</b>  <sup>1</sup> Der Rentnerabzug steht unverheirateten, geschiedenen, getrenntlebenden oder verwitweten Personen zu, die das Alter für den Bezug der ordentlichen AHV-Rente erreicht haben.  <sup>2</sup> Der Abzug steht auch alleinstehenden Personen zu, die das AHV-Rentenalter noch nicht erreicht haben, deren Einkommen jedoch zu mindestens der Hälfte aus Renten der Sozialversicherung (Säule 1), der beruflichen Vorsorge (Säule 2) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) besteht.	<sup>1</sup> Der Rentnerabzug steht unverheirateten, geschiedenen, getrenntlebenden oder verwitweten Personen zu, die das <del>Alter für den Bezug der ordentlichen AHV-Rente</del> <u>Referenzalter nach Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946</u> erreicht haben.  <sup>2</sup> Der Abzug steht auch alleinstehenden Personen zu, die das <del>AHV-Rentenalter</del> <u>Referenzalter nach Art. 21 Abs. 1 AHVG</u> noch nicht erreicht haben, deren Einkommen jedoch zu mindestens der Hälfte aus Renten der Sozialversicherung (Säule_1), der beruflichen Vorsorge (Säule_2) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule_3a) besteht.

Geltendes Recht	Neues Recht
	<b>II.</b>
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.  Im Namen des Regierungsrates Der Vizepräsident: Lukas Engelberger Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl